

# **Allgemeine Geschäfts Bedingungen der geeBee UG (haftungsbeschränkt)**

## **§1 Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der geeBee UG, im Kontext einer vertraglich vereinbarten Kauf-, Dienst-, Werk-vertraglichen und sonstigen Leistung sowie für diesbezügliche Angebote.

Mit der Beauftragung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als anerkannt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin / des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## **§2 Mitwirkungspflicht der Auftraggeberin / des Auftraggebers**

Die Auftraggeberin / Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten der geeBee UG zu unterstützen und insbesondere unentgeltlich alle Voraussetzungen in ihrer / seiner Betriebssphäre zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind. Soweit es für das Erreichen der vertraglich vereinbarten Leistung relevant ist, verpflichtet sich die Auftraggeberin / der Auftraggeber insbesondere, die notwendige Arbeitsumgebung bereitzustellen oder zu schaffen. Dies gilt ebenso für die Beschaffung die für die Leistung der geeBee UG notwendigen Lizenzen, soweit diese nicht über geeBee UG bezogen werden können.

Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird die Auftraggeberin / der Auftraggeber die geeBee UG von Ansprüchen freihalten.

Die technische Überprüfung der Systemumgebung, insofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, bei Beginn der Projektstätigkeit. Liegt die Auftraggeberin / der Auftraggeber bezüglich der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Verpflichtungen in Verzug, so ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung der geeBee UG. Mehraufwand, der durch diesen Verzug entstehen sollte, ist von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber auszugleichen. Wartezeiten, die auf einer Verletzung der Mitwirkungspflicht der Auftraggeberin / des Auftraggebers beruhen oder Folge eines nicht von geeBee UG zu vertretenden Ereignisses sind, hat die Auftraggeberin / der Auftraggeber nach §3 gesondert auszugleichen. Dies gilt auch bei diesbezüglich entstandenem Mehraufwand von Festpreisverträgen.

Darüber hinaus kann die geeBee UG den jeweiligen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Auftraggeberin / der Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung, verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung, den Verpflichtungen, wegen derer sie / er sich in Verzug befindet, nicht nachkommt.

## **§3 Zahlungsbedingungen und Kostenvoranschläge**

Alle angegebenen Preise ergeben sich rein netto in Euro aus dem Angebot, sowie ergänzend aus den jeweils gültigen Preislisten der geeBee UG. Angebote gelten bis zum genannten Termin. Ist keine Terminierung vorgegeben, erlischt ein Angebot spätestens mit Ablauf des 21. Tages nach der Ausstellung des Angebotes. Aufträge müssen um rechtskräftig zu sein schriftlich erteilt werden.

Insofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird, stellt die geeBee UG entstehende Nebenkosten, wie Reisekosten und Reisezeiten je nach Aufwand in Rechnung. Reisekosten und Reisezeiten werden aus den jeweils gültigen Preislisten der geeBee UG errechnet.

Rechnungen sind bei Erhalt zur Zahlung fällig. Gerät die Auftraggeberin / der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, stehen geeBee UG die gesetzlichen Ansprüche zu. Die

Auftraggeberin / der Auftraggeber wird die Rechnung unverzüglich prüfen und der geeBee UG innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum etwaige Einwände gegen sie oder die begleitenden Unterlagen schriftlich mitteilen und begründen. Sollte kein Einwand innerhalb der Frist erhoben werden oder keine Begründung des Einwands erfolgen, gilt die Rechnung einschließlich der beiliegenden Unterlagen als anerkannt.

Im Falle eines Kostenvoranschlages verpflichtet sich die geeBee UG unverzüglich zur Anzeige einer abschätzbaren Überschreitung von 15% und eine entsprechende Überschreitung wird nur mit der Zustimmung der Auftraggeberin / dem Auftraggeber berechnet. Andernfalls sind die entstandenen Kosten ohne Zustimmung der Auftraggeberin / des Auftraggebers zu vergüten.

Die Auftraggeberin / Der Auftraggeber ist berechtigt zu kündigen, sollte eine Überschreitung des Kostenvoranschlages von mehr als 20% angezeigt werden.

#### **§4 Leistungszeit und Lieferbedingungen**

Alle im Angebot der geeBee UG enthaltenen Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindliche, geschätzte Angaben, sollten diese nicht explizit definiert sein. Die geeBee UG ist dazu berechtigt Teillieferungen / Teilleistungen zu erbringen. Ereignisse höherer Gewalt, die der geeBee UG die Leistung erschweren oder unmöglich machen, berechtigen auch im Kontext festgelegter verbindlicher Leistungszeiten und Lieferfristen dazu, die Erfüllung der vertraglichen Pflicht um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verzögern. Der höheren Gewalt entsprechen Streik, Aussperrungen und ähnliche Umstände, von denen die geeBee UG unmittelbar oder mittelbar betroffen ist und nicht von der geeBee UG zu vertreten sind.

#### **§5 Regelungen für Werk-vertragliche Leistungen**

Die Auftraggeberin / Der Auftraggeber hat, soweit keine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, die Abnahmeprüfung des Werkes innerhalb von zwei Wochen nach dem Eingang der schriftlichen Mitteilung der Abnahmebereitschaft durchzuführen und der geeBee UG das Ergebnis innerhalb einer Woche schriftlich und unter vollständiger Darlegung etwaiger Mängel des Werkes mitteilen.

Geht der geeBee UG innerhalb von 4 Wochen seit der Mitteilung der Abnahmebereitschaft keine schriftliche Erklärung der Auftraggeberin / des Auftraggebers zu, gilt das Werk als abgenommen. Die Abnahme darf nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden. Als wesentlicher Mangel ist per Definition eine Aufhebung oder erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Werkes anzusehen. Eine Nutzung des Werkes, privat oder gewerblich, gleichgültig ob ganz oder teilweise, ist als Abnahme zu werten. Für Teilabnahmen gelten die gleichen Regelungen.

#### **§6 Regelungen für Kauf-vertragliche Leistungen**

Die gelieferte Ware ist durch die Auftraggeberin / den Auftraggeber unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Entdeckte Mängel sind von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber umgehend schriftlich zu reklamieren. Die Gefahr geht auf die Auftraggeberin / den Auftraggeber über, sobald die geeBee UG die Waren dem zur Ausführung der Lieferung bestimmten Mitarbeiter oder Dritten übergeben hat. Dies gilt auch, wenn die Lieferung durch die geeBee UG oder ein durch die beauftragtes Unternehmen erfolgt. Der Eigentumsübergang steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Kaufpreiszahlung.

## **§7 Regelungen für Online Services und Leistungen**

Online verfügbare Services und Leistungen unterliegen keiner Garantie und Gewährleistung, es sei denn es ist ausdrücklich in den Online verfügbaren Nutzungsbedingungen proklamiert. Zur jeweiligen Nutzung eines oder einer Online verfügbaren Services oder Leistung sind die Online vorliegenden Nutzungsrichtlinien zu akzeptieren. Wird eine Leistung oder Service genutzt, werden die entsprechenden Nutzungsbedingungen automatisch akzeptiert.

## **§8 Kündigung**

Bezüglich eines unbefristeten Vertrages ist eine ordentliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig. Die außerordentliche, fristlose Kündigung ist bei befristeten und unbefristeten Verträgen jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Als wichtiger Grund sind dabei neben den im Vertrag selbst genannten Gründen möglich. Als wichtiger Grund sind beispielsweise Verstöße der anderen Partei gegen die vertraglichen Regelungen, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung gefährdende Zahlungseinstellung anzusehen.

## **§9 Rechtliches bezüglich der Verwendung der Leistungen, Werke und Know-hows**

Die Auftraggeberin / Der Auftraggeber verpflichtet sich bezüglich der Verwendung der Leistungen, Werke und Know-hows geltendes Recht auch außerhalb des Geltungsbereiches einzuhalten.

## **§10 Rechte an Arbeitsergebnissen, Wissen / Know-how und geistigen Gütern**

Soweit vertraglich keine explizite Regelung getroffen wurde, verbleiben sämtliche Rechte an allen für die Auftraggeberin / Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere an Software, die die geeBee UG erstellt oder ändert, bei der geeBee UG bzw. dem oder der InhaberIn der Rechte. Dasselbe gilt für im Auftrag der geeBee UG erstellte oder in Lizenz genommene Software, sofern diese Rechte nicht gesetzlich einem anderen Rechtsinhaber zustehen. Davon umfasst werden insbesondere Eigentümer-, Lizenz-, Unterlizenzierungs-, Urheber-, Nutzungs-, Verwertungsrechte sowie das zugrunde liegende geistige Gut in Form von Wissen / Know-how. Entsprechendes gilt für sonstiges geistiges Eigentum.

## **§11 Verletzung von Schutzrechten dritter Parteien**

Die geeBee UG haftet dafür, dass Ihre Leistungen im Bereich der Europäischen Gemeinschaft frei von Schutzrechten dritter Parteien sind. Des weiteren wird die Auftraggeberin / der Auftraggeber von den Ansprüchen dritter Parteien freigestellt. Macht eine dritte Partei gegenüber der Auftraggeberin / dem Auftraggeber eine Rechteverletzung geltend, hat dies die Auftraggeberin / der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und überlässt der geeBee UG diese Geltendmachung abzuwehren. Bei einer vorliegende Rechteverletzung durch die Leistungen der geeBee UG wird diese nach eigener Maßregelung und auf eigene Kosten entweder der Auftraggeberin / dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung verschaffen oder die Leistung umgestalten, dass sie

frei von Schutzrechten und etwaigen Ansprüchen ist. Sollte dies innerhalb einer angemessenen von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber zu setzenden Frist nicht gelingen, so ist die Auftraggeberin / der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz gemäß §15 zu verlangen.

## **§12 Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche mündliche und schriftliche Informationen der anderen Vertragsparteien oder einer dritten Partei, die sie im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages erlangen, nur zur Durchführung des Vertrages zu nutzen und dritten Parteien gegenüber geheim zu halten. Von der Geheimhaltungspflicht erfasst werden auch die Konditionen des Vertrages. Die Geheimhaltungspflicht besteht 3 Jahre über die Beendigung des Vertrages hinaus fort. Bekannt gemacht und auch als Referenz genutzt werden dürfen Namen der anderen Vertragspartei, der Auftragsgegenstand beziehungsweise (Einzel)Posten sowie die Höhe des Auftragsvolumens. Ausnahmen sind Verpflichtungen einer Partei hinsichtlich der Offenlegung bei Behörden.

## **§13 Loyalität**

Die Vertragsparteien verpflichten sich für die Laufzeit des Vertrages sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 6 Monaten weder Mitarbeiter oder Kunden der anderen Partei abzuwerben oder ein Gewerbe in einem konkurrierendem Verhältnis auszuüben.

## **§14 Ansprüche wegen Mängeln**

Die geeBee UG ist verpflichtet, von ihr zu vertretende Mängel ihrer Leistungen, die unverzüglich und nachweislich schriftliche mitgeteilt werden, kostenlos zu beseitigen. Geltend gemacht werden können Mängel, die reproduzierbar sind oder explizit aufgezeigt werden können. Nicht von der geeBee UG zu vertreten sind Mängel deren Ursache auf fehlende oder unzureichende Mitwirkung der Auftraggeberin / des Auftraggebers, der unsachgemäßen Nutzung oder Veränderung einer Leistung durch die Auftraggeberin / den Auftraggeber beziehungsweise von ihr / ihm beauftragter Dritte, Angestellte oder Mitarbeiter beruhen. Die Mängelbeseitigung ist insoweit nach §3 zu vergüten. Sollten Mängel bei Werken oder Leistungen der geeBee UG auftreten, hat die geeBee UG jeweils das Recht diese innerhalb angemessener Fristsetzung zu beseitigen. Sollte der letzte der Auftraggeberin / dem Auftraggeber zumutbare Beseitigungsversuch des aufgezeigten Mangels scheitern, obwohl die Auftraggeberin / der Auftraggeber der geeBee UG eine angemessene Nachfrist mit einer nachweislichen schriftlichen Erklärung gesetzt hat, ist die Auftraggeberin / der Auftraggeber zur Minderung der für die mangelhafte Leistung zu entrichtenden Vergütung oder wahlweise vom Rücktritt des Vertrages berechtigt. Von einer Minderung der Vergütung sind sind enthaltene Teilleistungen ausgeschlossen, die abgenommen wurden und frei von Mängeln sind. Dienstverträge kann die Auftraggeber / der Auftraggeber unter den gleichen Voraussetzungen an Stelle dieser Rechte kündigen. Für Schadensersatzansprüche gilt §15. Ansprüche der Auftraggeberin / des Auftraggebers, die sich aus § 478 BGB, § 479 BGB ergeben, bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.

## **§15 Haftung und Schadensersatzansprüche**

Die geeBee UG haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für einfache Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten sowie für das Verschulden nicht leitender Angestellter besteht eine Haftung nur im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks maßgeblich notwendig ist. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Sie umfasst Ansprüche wegen entgangenen Gewinns und Folgeschäden nur, wenn diese durch eine vorhandene Haftpflichtversicherung der geeBee UG abgedeckt sind. Sollte kein gültiges Haftpflichtversicherungsverhältnis bestehen, kann dieses im Vorfeld durch eine separate Vereinbarung geschlossen werden, um das Projekt adäquat zu versichern, wobei die Kosten für diese zeitlich begrenzte Vertragsdauer mit dem Versicherungsunternehmen teilweise oder ganz zu vergüten sind. Haftbarkeit besteht für Schadensersatzansprüche, die nicht niedriger als 501.- € sind und nicht höher als der bei der Haftpflichtversicherung versicherte maximal Betrag.

Andernfalls kann eine Kopie des Umfangs der gültigen Haftpflichtversicherung schriftlich angefordert werden. Der Schadensersatz ist für einen einzelnen Schadensfall auf den Vertrags- beziehungsweise Angebotswert beschränkt. Bezüglich laufend zu zahlender Pauschale ist die Haftung auf die in dem Jahr zu zahlende Pauschale begrenzt, in dem der einzelne Schadensfall entstand. Die Haftungshöhe beträgt dabei je Schadensfall nicht mehr als bei der Haftpflichtversicherung versichert. Die geeBee UG wird – insofern es möglich ist – auf schriftliche Anfragen und gegen schriftliche Zusagen der Kostenerstattung für die Auftraggeberin / den Auftraggeber ein Angebot auf Erhöhung des Haftungsbetrages einholen und auf Wunsch der Auftraggeberin / des Auftraggebers abschließen. Vorstehende Beschränkungen des Haftungsumfangs gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen aus Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie der geeBee UG und bei gesetzlich zwingender Haftung.

Die Auftraggeberin / Der Auftraggeber hat die drohende Entstehung und den Eintritt eines Schadens durch Leistungen der geeBee UG unverzüglich, spätestens zur Abwendung oder Minderung des Schadens zu geben. Soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig geschieht, sind diesbezügliche Ansprüche verwirkt. Die in § 15 genannte Verjährungsfrist findet Anwendung, soweit die geeBee UG Schäden nicht vorsätzlich verursacht hat und beginnt mit der Kenntnis des Schadens und des Schadensverursachers zu laufen. Die Kenntnis ist mit grob fahrlässige Unkenntnis gleichzusetzen.

## **§16 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Ein Aufrechnungs- beziehungsweise Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners besteht nur für unbestrittene oder rechtskräftige Ansprüche. Die Abtretung von Ansprüchen durch die Auftraggeberin / den Auftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung der geeBee UG möglich. Die geeBee UG ist berechtigt ihre Leistungen zu verweigern, wenn sich die Auftraggeberin / der Auftraggeber mit seiner vertraglich geschuldeten Leistung oder Teilleistung in Verzug befindet.

## **§17 Verjährungsfristen**

Ansprüche aus und in Kontext mit dem Vertrag, ausgenommen Gewährleistungsansprüche, die in §14 geregelt sind, verjähren beim Vorliegen der übrigen

gesetzlichen Voraussetzungen mit dem Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung. Bei einer Kündigung des Vertrages erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

### **§18 Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Handschriftliche Änderungen und Ergänzungen von Angeboten und Verträgen bedürfen, um gültig zu sein, der beidseitigen Spezifizierung als Paragraph.

### **§19 Auslegungsregeln**

Die Nichtigkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Sollte eine Klausel unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, die ungültige Klausel durch gültige zu ersetzen, die unter Beachtung des rechtlich Zulässigen der wirtschaftlichen Absicht und dem Sinn und Zweck der ungültigen Klausel am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke. Auch mehrmalige Verstöße der geeBee UG gegen die Regelung ihrer Geschäftsbedingungen bedeuten keinerlei Verzicht auf deren Geltung oder Einhaltung.

### **§20 Sonstiges**

Es wird die ausschließliche Geltung Deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart. Erfüllungsort aller vertraglicher Verpflichtungen sowie Gerichtsstand ist Göppingen.